

**Anordnung
über den Landfunkdienst
— Landfunk-Anordnung —
vom 28. Februar 1986**

Auf Grund des § 37 des Gesetzes vom 29. November 1985 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I Nr. 31 S. 345) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

Abschnitt I

Geltungsbereich

§ 1

Diese Anordnung regelt das Herstellen, Errichten, Betreiben, den Besitz, die Weitergabe und das Mitführen von Funkanlagen für Funkstellen

- a) des beweglichen Landfunkdienstes,
- b) des beweglichen Satelliten-Landfunkdienstes,
- c) des Navigationsfunkdienstes und des nichtnavigatorischen Ortungsfunkdienstes, sofern diese nicht den Rechtsvorschriften über den Seefunkdienst oder den Flugfunkdienst unterliegen,

die für Zwecke des Fernsprechens, Fernschreibens und Fernwirkens (Fernmessen, Fernsteuern einschließlich der Fernsteuerung von Modellen und Spielzeug, Fernregeln) sowie der Übertragung von Daten, Ton- und Alarmsignalen bestimmt sind.

Abschnitt II

Allgemeine Bestimmungen

§ 2

Begriffe und Definitionen

(1) Beweglicher Landfunkdienst ist ein Funkdienst zwischen festen und beweglichen Landfunkstellen oder zwischen beweglichen Landfunkstellen.

(2) Beweglicher Satelliten-Landfunkdienst ist ein beweglicher Landfunkdienst, der über Weltraumfunkstellen durchgeführt wird.

(3) Navigationsfunkdienst ist ein Ortungsfunkdienst für Zwecke der Funknavigation.

(4) Nichtnavigatorischer Ortungsfunkdienst ist ein Funkdienst für Zwecke der nichtnavigatorischen Funkortung.

(5) Eine Landfunkstelle besteht aus einer oder mehreren Funkanlagen (Funksendeanlagen und/oder Funkempfangsanlagen) einschließlich der Zusatzeinrichtungen zur Wahrnehmung des Funkdienstes an einem gegebenen Ort.

Abschnitt III

Genehmigungen

§ 3

Genehmigungspflicht/Genehmigungsverfahren

Die Genehmigungspflicht und das Genehmigungsverfahren für das Herstellen, Errichten und Betreiben, das Mitführen und den Besitz sowie die Weitergabe von Funksendeanlagen und/oder Funkempfangsanlagen richten sich nach dem Gesetz vom 29. November 1985 über das Post- und Fernmeldewesen und der dazu erlassenen Durchführungsverordnung (GBl. I Nr. 31 S. 354).

§ 4

Genehmigungsanträge

(1) Anträge auf Erteilung von Genehmigungen zum Herstellen sowie auf Zulassung des Imports oder der Einfuhr

der Funkanlagen für die im § 1 genannten Funkstellen sind beim Rundfunk- und Fernsehtechnischen Zentralamt der Deutschen Post zu stellen.

(2) Anträge auf Erteilung von Genehmigungen zum Errichten und Betreiben von Funkstellen sowie zum Besitz und zur Weitergabe von Funkanlagen gemäß § 1 sind bei der zuständigen Bezirksdirektion der Deutschen Post zu stellen.

(3) Dienststellen der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik sind berechtigt, an den Grenzübergangsstellen Anträge auf Erteilung von Genehmigungen zum Mitführen von Funkanlagen entgegenzunehmen.

(4) Für die Anträge gemäß Abs. 2 sind Vordrucke zu verwenden, die bei den Bezirksdirektionen der Deutschen Post erhältlich sind.

(5) Anträgen Jugendlicher, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die schriftliche Einwilligungserklärung des gesetzlichen Vertreters beizulegen.

(6) Die Bearbeitung der Anträge schließt die Durchführung technischer Prüfungen ein.

§ 5

Erteilung und Umfang der Genehmigungen

(1) Das Errichten und Betreiben von Funkanlagen wird genehmigt, wenn ihr Einsatz zur Erreichung hoher volkswirtschaftlicher und gesellschaftlicher Nutzeffekte und Befriedigung gesellschaftlicher Interessen der Bürger erforderlich ist und am Einsatzort Betriebsfrequenzen verfügbar sind.

(2) Die Erteilung der Genehmigungen kann mit Auflagen verbunden werden.

(3) Genehmigungen zum Errichten und Betreiben der Funkstellen gemäß § 1 werden für eine Dauer von maximal 15 Jahren erteilt. Erfolgt die Inbetriebnahme genehmigter Funkstellen nicht innerhalb von 5 Jahren nach Erteilung der Genehmigung — bei Funkanlagen zur Fernsteuerung von Modellen innerhalb von 2 Jahren —, so verliert die Genehmigung ohne Widerruf zu diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit. Das gilt auch für die vor dem Inkrafttreten dieser Anordnung erteilten Genehmigungen.

(4) Betriebene Funkanlagen müssen den „Vorschriften für Landfunkdienste“¹ des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen entsprechen.

(5) Der Minister, für Post- und Fernmeldewesen oder das von ihm beauftragte Organ der Deutschen Post kann Genehmigungen gemäß § 12 Abs. 4 des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen ändern oder widerrufen. Damit verbundene Kosten haben die Genehmigungsinhaber zu tragen.

Pflichten der Genehmigungsinhaber

§ 6

(1) Die Inhaber von Genehmigungen zum Herstellen der Funkanlagen für die im § 1 genannten Funkstellen sind verpflichtet,

- a) Funkanlagen nur für Auftraggeber herzustellen und zu liefern, wenn der Auftraggeber eine Genehmigung zum Errichten und Betreiben, zum Besitz oder zur Weitergabe nachweist. Das gilt nicht für Auftraggeber aus anderen Staaten;
- b) nach Fertigung genehmigter Funkanlagen oder Bauelemente die technische Prüfung eines Funktions- oder Fertigungsmusters beim Rundfunk- und Fernsehtechnischen Zentralamt der Deutschen Post zu beantragen;
- c) die Serienfertigung mustergetreu vorzunehmen und alle gefertigten Geräte mit einem Prüfzeichen des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen sowie einer Gerätenummer und dem Baujahr äußerlich sichtbar (auch nach Installation in Betriebslage) und dauerhaft zu versehen;¹

¹ Erhältlich bei den Bezirksdirektionen der Deutschen Post.